

## Handwerks-Ordnung der Portenwürcker zu Nürnberg.<sup>1)</sup>

Ein Ehrveste, Fürsichtiger und weiser Rath allhie hat der Portenwürcker vbergebene Supplication mit den dahin verleibdten ailff vnderchiedlichen articulu (:die sie Ihnen zu einer Handwerks-Ordnung, oberherrlichen zu bewilligen gebetten;) abgehört u. weil Ihre herrl. anderst nicht verstehen, dann das die geschwornen dasselbig mit des ganzen Handwerks Rath vnd vorwissen gethan, So wollen sie Ihnen auch hierinnen willfahren vnd solche articul allain mit offener Handt bewilligen und zulassen.

Als nemblich vnd fürs erste, das ein Jeder Portenwürcker nachmals nicht mehr dann acht Chaltten zum Portenwürcken gebrauchen soll, wie eines Ehrbarn Rathes hiebevord den 17. Januarij ao. 1595 gegebene Ordnung außweist.

Zum andern soll ein Jeder seine Chaltten, es seind gleich hieige Bürgerkinder oder frembde bey sich in seinem Hauß vnd inn seiner kost vnd Vigerstatt haben vnd halten allerlai vngewürck des Jungen Gesindes dadurch destomehr zu uermeyden, doch außgenommen die Gesellen, die nicht Lehr Jungen sind, die Mögen wohl Ihr kost außserhalb Ihres Meisters Hauß haben, allein das sie allwegen zurechter Zeit widerumb an Ihr Arbeit gehen vnd außserhalb Ihres Meisters Haus nicht arbeiten.

Zum dritten soll kein ledige Magd, noch einige weibß Person dieses Portenwürcken hinfüro mehr zu lernen angenommen werden, dieweil sonst ein Jede Dienstmagd oder andere ledige Dirn, die Ihrer Herrschafft kein gutt thun will, noch dienen mag, sich auf solches Handwerk legt, vnd hernach inn Winkeln treibet, sondern allein Jungen vnd Manßpersonen, was aber für Maidlein vnd weibßpersonen, vorhin darauf gelernt haben, vnd die man bishero darauf gefürdert hatt, die soll man noch also passiren vnd volgendß absterben lassen.

Zum vierdten, soll kein Portenwürcker kein Lehr Jungen<sup>2)</sup> kurzer annehmen oder lernen, allß vier Jar, denselben auch über ein Monat vorher nicht versuchen sondern Ihre alsbalden nach Verscheynung des Monats Inn beysein der Geschwornen Ordentlich weiß beim Rugschreiber einschreiben lassen.

<sup>1)</sup> Abschrift aus einem im Königl. Kreisarchiv zu Nürnberg befindlichen Pergament-Codex: „Aller Handthwerk Ordnunung und Gesetze“.

<sup>2)</sup> Fast in allen Handwerken war die Zahl der Lehrjungen auf einen beschränkt. Jeder Lehrjunge mußte vorschristsmäßig bei Beginn seiner Lehrzeit beim Rugschreiber ein- und zu Ende der Lehrzeit wiederum ausgeschreiben werden, damit man im Rugsamt wisse, ob und wie er ausgelernt und sich verhalten habe, „und man ihm den Lehrbrief mit desto mehrem Grund und Sicherheit geben könne“. Hauptbedingung zur Aufnahme in das Handwerk war die eheliche Geburt. Durch einen Geburtsbrief mußte dieselbe nachgewiesen werden. — Mit der Freisprechung trat der Lehrjunge in den Gesellenstand, bekam den Lehrbrief und hatte nun einen bestimmten Anteil an den Rechten und Privilegien des Handwerks. Das wichtigste Recht war die Befugnis, an den Versammlungen des Handwerks teilzunehmen. 1573 gab der Rat zu Nürnberg allen geschenkten und gewanderten Handwerken dieser Stadt eine Gesellenordnung. (Siehe Stockbauer a. a. D., S. 21 u. folg.)